

Kirchliches Amtsblatt,

Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des

Königlichen Konsistoriums zu Frankfurt a. M.

11. Jahrgang.

— Nr. 5. —

1910.

Inhalt: Errichtungs-Urkunde über die Erhebung der von dem Diaconissen-Verein gegründeten und verwalteten Diaconissen-Anstalt zu Frankfurt a. M. zu einer landeskirchlichen Anstaltsgemeinde. — Literarisches. — Kirchencollekte zum Besten der Deutschen evangelischen Seemannsmission.

20. Betrifft: Errichtungs-Urkunde über die Erhebung der von dem Diaconissen-Verein gegründeten und verwalteten Diaconissen-Anstalt zu Frankfurt a. M. zu einer landeskirchlichen Anstaltsgemeinde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes von uns bestimmt:

§ 1.

Die Diaconissen-Anstalt zu Frankfurt a. M. bildet eine zur evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. gehörige Anstaltsgemeinde.

§ 2.

Die Anstaltsgemeinde (§ 1) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aus den sämtlichen, dem Mutterhause der Diaconissen-Anstalt angehörenden Schwestern, unbeschadet der zeitweiligen Zugehörigkeit der außerhalb des Mutterhauses arbeitenden Schwestern zur Gemeinde ihres jeweiligen Wirkungskreises,
- b) aus sämtlichen evangelischen Angestellten und Bediensteten der Anstalt nebst deren Familien und Hausgenossen, soweit sie innerhalb der Anstalt und ihrer etwaigen Filialen wohnen.

§ 3.

Die Kranken und Siechen, welche in den Gebäuden der Anstalt verpflegt werden, scheiden aus ihrem bisherigen Parochialverbande nicht aus. Der Anstaltsgeistliche hat aber die Befugnis, dieselben, unbeschadet der Rechte ihres ordentlichen Pfarrers, innerhalb der Anstalt mit Wort und auf Wunsch mit dem Sakrament zu bedienen.

Über den etwaigen Vollzug von kirchlichen Amtshandlungen ist dem zuständigen Ortspfarrrer behufs Eintragung in das Kirchenbuch seiner Gemeinde innerhalb einer Woche nach dem Vollzug durch Mitteilung eines Auszugs aus dem Kirchenbuche der Anstaltsgemeinde eine Anzeige zu erstatten.

Ausgegeben zu Frankfurt a. M., den 15. Oktober 1910.

§ 4.

Der Anstaltsgeistliche, welcher dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören muß, wird von dem Vorstand des Diakonissen-Vereins berufen und bedarf der Bestätigung durch das königliche Konsistorium zu Frankfurt a. M., die nur versagt werden darf:

1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens,
2. wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des Gewählten,
3. wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Gewählten, das Amt zu verwalten.

Derjelbe hat die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Geistlichen der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. Er ist insbesondere in seiner persönlichen Führung in und außer dem Amte, unbeschadet der durch den Anstellungsvertrag zwischen dem Vorstande des Diakonissenvereins und dem Geistlichen für den Vorstand begründeten Rechte, der Aufsicht und der Dienstgewalt des königlichen Konsistoriums zu Frankfurt a. M. unterstellt und hat dieser Behörde nach deren näherer Bestimmung über seine pfarramtliche Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 5.

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 27. September 1899 findet, vorbehaltlich der Vorschrift des vierten Absatzes von § 53 a. a. D., auf die Anstaltsgemeinde (§ 1) keine Anwendung.

§ 6.

Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. September 1910.

Königliches Konsistorium.

(L. S.) Dr. Ernst.

J. Nr. 1096II.

Wiesbaden, den 26. September 1910

Königliche Regierung.

(L. S.) Uiter.

J. Nr. II. 8939.